

Az.: A 1 A 140/13
A 7 K 698/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 23. Januar 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. August 2012 - A 7 K 698/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg, weil seine fristgerechten Darlegungen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), das Vorliegen der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2 AsylVfG nicht erkennen lassen.
- 2 1. Mit Bescheid vom 10. Mai 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Ferner enthält der Bescheid die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (a. F.) nicht gegeben seien. Dabei ging das Bundesamt davon aus, dass der Kläger im Heimatland noch über familiäre Bindungen verfüge und bei Rückkehr dorthin nicht auf sich allein gestellt wäre. Die Klage hiergegen wies das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Urteil unter Hinweis auf die Gründe im Bescheid des Bundesamts ab. Ein Anspruch auf die begehrten Feststellungen stehe dem Kläger nicht zu. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen wegen Fehlens einer Bedrohung des Klägers bzw. einer für ihn bestehende Verfolgungsgefahr nicht vor. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (a. F.; heute: § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in der Fassung vom 23. Dezember 2014 [BGBl. I S. 2439] i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG in der Fassung vom 23. Dezember 2014 [BGBl. I S. 2439] sei nicht erkennbar. Es könne nicht ausgeschlossen wer-

den, dass in der Region Ghazni ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikts herrsche. Dabei könne aber dahinstehen, ob ein derart hoher Grad willkürlicher Gewalt anzunehmen sei, dass jeder Rückkehrer bereits durch bloße Anwesenheit in der Region von einer solchen betroffen sei. Jedenfalls bestünde die Möglichkeit, in Kabul zu leben, wo kein innerstaatlicher Konflikt herrsche. In der Person des Klägers lägen auch keine Umstände vor, welche die dort bestehenden allgemeinen Gefahren für ihn erhöhen würden. Auch sei eine Extremgefahr, die nach verfassungskonformer Auslegung von § 6 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (a. F; heute: § 6 Abs. 7 AufenthG n. F.) zur Annahme eines Abschiebungshindernisses führe, nicht erkennbar. Dies gelte auch in Bezug auf seine zu erwartenden Einkommensverhältnisse. Der Kläger sei ein junger, arbeitsfähiger und gesunder Mann, der in der Lage sei, sein Existenzminimum dort zu sichern und womöglich darüber hinaus Einkünfte zu erzielen.

3 2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar.

4 2. 1 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2013 - A 1 A 535/12 -, juris).

5 Der Kläger hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:

1. Besteht in Afghanistan in der Provinz Ghazni derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG?

2. Besteht in Afghanistan in der Provinz Ghazni derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in dem Maße, dass bei einer Rückkehr dorthin jede Person als Zivilperson einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beziehungsweise einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt gemäß des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG ausgesetzt ist, wenn der Betroffene vor seiner Ausreise aus Afghanistan unmittelbar als Zivilpersonen einer ernsthaften individuellen Bedrohung von Leib und Leben im Rahmen eines innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt war?

3. Besteht in Afghanistan in der Provinz Ghazni derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in dem Maße, dass bei einer Rückkehr dorthin jede Person als Zivilperson einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beziehungsweise einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt gemäß des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG ausgesetzt ist, wenn in dieser Person persönliche Gefahr Umstände vorliegen?

4. Besteht für einen afghanischen Asylbewerber aus der Provinz Ghazni eine inländische Fluchalternative in Kabul, wenn der Betroffene quasi ein Analphabet ist und über keine Ausbildung verfügt und auch in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Schulabschluss erreicht hat, noch eine Berufsausbildung absolviert hat, sich bisher zu keinem Zeitpunkt in Kabul aufgehalten hat und weder in Kabul, noch in anderen Landesteilen, noch in der Bundesrepublik Deutschland über einen schutzbereiten und -fähigen Familienverband verfügt, welche sein Überleben sichern könnte?

5. Besteht für einen afghanischen Staatsangehörigen, der quasi über keine Schulausbildung verfügt und ein Analphabet ist, noch nie in Kabul war und über keinerlei unterstützungsfähigen Familienverband weder in Afghanistan noch in einem anderen Ort verfügt, bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Gefahr für Leib und Leben im Sinne des Paragraphen 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG?

6 2.2 Die aufgeworfenen Fragen sind allesamt nicht entscheidungserheblich, weil sie sich für das Verwaltungsgericht so nicht gestellt haben.

7 Die Fragen Nr. 1 bis 3 beziehen sich auf die Lage in der Provinz Ghazni. Das Verwaltungsgericht hat zwar darauf hingewiesen, dass für die Herkunftsregion des Klägers das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht auszuschließen sei. Es habe aber auch darauf hingewiesen, dass es aber dahinstehen könne, ob ein derart hoher Grad willkürlicher Gewalt anzunehmen sei, dass jeder Rückkehrer bereits durch bloße Anwesenheit in der Region von einer solchen betroffen sei. Denn es bestünde die Möglichkeit, in Kabul zu leben, wo kein innerstaatlicher Konflikt herrsche.

- 8 Die Fragen Nr. 4 und 5 sind nicht klärungsbedürftig, weil das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid, auf den das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung ergänzend verwiesen hat, davon ausging, dass der Kläger im Heimatland noch über familiäre Bindungen verfüge und bei Rückkehr dorthin nicht auf sich allein gestellt wäre (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2013 - A 1 A 270/13 -).
- 9 Im Übrigen hat sich der beschließende Senat im Urteil vom 10. Oktober 2013 - A 1 A 474/09 -, juris, die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschl. v. 24. April 2013 - 13a ZB 13.30062 -, juris) zu eigen gemacht, dass ein - wie hier - arbeitsfähiger, gesunder Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten zu tragen hat, regelmäßig auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Afghanistan in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten in seiner Heimatregion oder in Kabul ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Diese Beurteilung hält der Senat wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof weiter aufrecht (BayVG, Beschl. v. 19. Dezember 2014 - 13a ZB 14.30065 -, juris).
- 10 2.3 Mit dem Antrag wird ferner geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche „von der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte“ ab, wobei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. März 2012 - 8 A 11048/10. OVG - und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Februar 2010 - 8 A 731/09.A, vom 12. Februar 2010 - 8 A 2190/09.A - sowie vom 25. August 2011 - 8 A 1657/10.A - benannt werden. Diese Divergenzrüge im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG kann schon deswegen keinen Erfolg haben, weil der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nur die Divergenz eines Verwaltungsgerichts zu dem im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgericht erfasst, nicht aber die Abweichung von der Rechtsprechung eines anderen Oberverwaltungsgerichtes bzw. Verwaltungsgerichtshofes (SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2013 - A 1 A 270/13 -).
- 11 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

- 12 Mit diesem unanfechtbaren Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG)

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizhauptsekretärin*